**Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Psychotherapeutengesetz (AGUP)**
Berufsverband akademischer Psychotherapeutinnen e.V. – BAPt
Berufsverband Pädagogischer Psychotherapeuten- BVPPT
Berufsverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – BKJ
Deutsche Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie – DFT
Deutsche Gesellschaft für Psychologie – DGPS
Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie – DGVT
Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie – DPGG
Deutscher Psychotherapeutenverband e. V. – DPTV
Gesellschaft für Neuropsychologie – GNP
Verband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen - VKJ
Verband Deutscher Psychologen und Psychotherapeuten e. V. – VDPP
Verband der Krankenhauspsychologen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe

c/o Dipl. Psych. Monika Konitzer
Ohligser Str. 60 a
42781 Haan
Tel.: 02129/341802
FAX: 02129/341803
23.1.2000

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
**ZUSCHRIFT**
**12/ 3670**
A01

Sekretariat des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
z.Hd. Herrn Schlichting
Landtagsverwaltung
Postfach 101143
**40002 Düsseldorf**

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer, Drucksache 12/4379**
**Ihr Schreiben vom 21.12. 99/Anhörung am 02.02.2000**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

die in der Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Psychotherapeutengesetz (AGUP) zusammengeschlossenen Verbände, die mehr als die Hälfte der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten in Nordrhein-Westfalen, sowohl angestellte, beamtete wie auch niedergelassene Psychotherapeuten sowie Vertreter der verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren repräsentieren,

nehmen zum o.a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Die Absicht des Gesetzgebers, in Nordrhein-Westfalen eine Psychotherapeutenkammer zu errichten, stellt aus der Sicht der AGUP einen notwendigen Schritt zur Identitätsbildung und gesellschaftlichen Verankerung des akademischen Berufsstandes der Psychotherapeuten dar. Sowohl die Etablierung einer landeseinheitlichen Kammer als auch die Verwendung des Kurzbegriffs der „Psychotherapeutenkammer" werden als sachlich angemessen beurteilt.

2. Die AGUP begrüßt, dass die von ihr in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 04. Mai 1999 vorgeschlagenen Änderungen der Verhältniszahlen in § 15 des Gesetzentwurfes zwischenzeitlich vorgenommen wurden. Mit einer zahlenmäßig überschaubaren Mitgliederzahl der Kammerversammlung wird die Arbeitsfähigkeit der Psychotherapeutenkammer gerade in der Anfangszeit gewährleistet.

3. Im Bereich psychotherapeutischer Tätigkeit in Krankenhäusern hält die AGUP eine Gleichstellung Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten für geboten. Die in Artikel IV § 36 Abs. 3 (i.d.F. des

24/01/2000 08:51 49-2129-341803 DPTV NRW S. 01

4. Gesetzentwurfes) vorgenommene Formulierung stellt eine Minimalforderung dar, hinter die nicht mehr zurückgetreten werden sollte.

5. Da in der Psychotherapeutenkammer mit den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwei Berufsgruppen vertreten sind, sollte eine sichere Repräsentanz beider Berufsgruppen in den Gremien der Psychotherapeutenkammer gewährleistet sein.

**Problematisch und veränderungsbedürftig sind nach Auffassung der AGUP folgende Artikel des Heilberufsgesetzes:**

6. Nach § 29 Abs.2 in der Fassung des Gesetzentwurfes ist die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit an die Niederlassung in eigener Praxis oder an Krankenhäuser (bzw. private Krankenanstalten) gebunden. Damit werden traditionelle Tätigkeitsfelder Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, im Bericht der Prävention und Rehabilitation (Beratungsstellen, Heime usw.) als Ausnahme behandelt und entsprechende Tätigkeiten unter den Erlaubnisvorbehalt der Kammer gestellt. Die AGUP spricht sich für die Änderung dieser unzeitgemäßem und unnötig die Ausdifferenzierung psychotherapeutischer Tätigkeit behindernden Bestimmung im Sinne einer Berücksichtigung aller psychotherapeutischen Tätigkeitsfelder aus.

7. Der Gesetzentwurf sieht vor, die aus der ärztlichen Tradition entwickelten Bestimmungen zur Weiterbildung (§§ 33 bis 42) in gleicher Weise auf die Weiterbildung der Psychotherapeuten zu übertragen. Aus der Sicht der AGUP werden damit Präjudizierungen vorgenommen, die der Realität psychotherapeutischer Berufstätigkeit widersprechen und zukünftige Weiterbildungsmodelle – auch im Sinne einer Optimierung der psychotherapeutischen Versorgung - eher behindern als fördern würden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Konitzer

(Monika Konitzer)
Sprecherin der AGUP-Verbände